

# Honorarvereinbarung

zwischen

Rechtsanwältin Claudia Wetter  
wetter bischof, Advokatur & Notariat  
St. Leonhard-Strasse 20, Postfach 123, 9001 St.Gallen

und

Auftraggeberin / Auftraggeber:

---

betreffend

---

Die Vertragsparteien vereinbaren sowohl für die prozessualen als auch für die ausserprozessualen Bemühungen der Anwältin

1. ein Honorar von Fr. 250.00 pro Stunde, zuzüglich Mehrwertsteuer;
2. die Sekretariatsarbeiten werden in aufwändigen Verfahren separat zu einem Ansatz von Fr. 75.00 pro Stunde abgerechnet;
3. Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten werden pauschal mit 4% des Honorars berechnet. Reisespesen und andere Barauslagen werden separat in Rechnung gestellt.

Die Anwältin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st.gallischen Gerichten und Behörden).

Der Auftraggeber / die Auftraggeberin wird darauf hingewiesen, dass das Honorar gemäss dieser Vereinbarung die vom Gericht zugesprochene Entschädigung allenfalls übersteigt.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber tritt der beauftragten Anwältin zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung sowie rückerstattete Einschreibengebühren, Vorschüsse und Prozesskautionen zahlungshalber ab. Für ihre Inkassobemühungen steht ihr ein verkehrsbliches Entgelt zu.

Leistet eine Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers / der Auftraggeberin eine Kostengutsprache, wird der Auftraggeber / die Auftraggeberin soweit vom Anwaltshonorar befreit, als die Rechtsschutzversicherung tatsächlich zahlt. Rechtsschutzversicherungen bezahlen nicht sämtliche Anwaltskosten; deren Deckung ist oft beschränkt. Zudem kürzen Rechtsschutzversicherungen ihre Leistungen gegenüber der versicherten Person unter verschiedenen Gesichtspunkten (Grobfahrllässigkeit, Schadenminderungspflichten etc.), die nichts mit dem Anwaltsmandat zu tun haben, aber die Zahlungen der Versicherung an den beauftragten Rechtsanwalt reduzieren und zu Lasten des Auftraggebers / der Auftraggeberin gehen.

Kommunikation per E-Mail:

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber stimmt dem Austausch von Nachrichten per unverschlüsselter E-Mails zu. Er / Sie ist sich dabei des Risikos bewusst, dass unverschlüsselte E-

# Honorarvereinbarung

Mails von unbefugten Dritten gelesen und manipuliert werden könnten. Die Anwältin ist an den Inhalt des E-Mails gebunden, wie er von unserer Kanzlei verschickt worden ist.

Der Auftraggeber / die Auftraggeberin anerkennt bei Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von St. Gallen als zuständig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber

Die beauftragte Rechtsanwältin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_